Besonderer Teil der Zentralen Ausschreibung hier:

Ausschreibung für den Herren und Ü- Spielbetrieb im Kreis Holzminden



2023 / 2024

Allgemeine Punkte:

Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)

- (1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnetPostfachsystem an den Kreisspielausschuss zu richten. Der Kreisspielausschuss genehmigt Spielgemeinschaften nur für ein Spieljahr.
- (2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte SG-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.
- (3) Ein Aufstieg in den Bezirk ist nicht möglich.
- (4) Die Spieler einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.
- (5) Spieler, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.
- (6) Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

Eintrittspreise

Auf Kreisebene wird ein Eintrittspreis von bis zu 4,00 € empfohlen.

1. Meisterschaft und Aufstieg

- 1.1. Der Meister der Kreisliga ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf.
- 1.2. Der Meister der 1. Kreisklasse ist Staffelmeister 1.KK und steigt in die Kreisliga auf.
- 1.3. Der Meister der 2. Kreisklasse ist Staffelmeister 2.KK und steigt in die 1.Kreisklasse auf.
- 1.4. Der Meister der Altherren Kreisliga ist Altherren Kreismeister.
- 1.5. Der Meister der Altsenioren Ü40 ist Altsenioren Ü40 Kreismeister.

Kann eine Mannschaft ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, oder ist sie nicht zum Aufstieg berechtigt, so geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über. Diese Regelung greift bis Platz fünf der Tabelle. Sollte auch dann die Sollzahl in der höheren Spielklasse noch nicht erreicht werden, so verringert sich die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse entsprechend.

2. Spielklassen

Kreisliga bis 14 Mannschaften / 24/25 SOLL 141 Staffel

- 1. Kreisklasse bis 12 Mannschaften / 24/25 SOLL 10 1 Staffel
- 2. Kreisklasse bis 10 Mannschaften / 24/25 SOLL 6 1 Staffel

3. Zusätzlicher Aufstieg

Sofern die jeweilige Sollzahl in den Spielklassen Kreisliga und die 1 KK für die folgende Spielzeit nicht erreicht oder möglichweise nicht erreicht wird, kann der Spielausschuss nach seinem Ermessen Relegationsspiele für einen zusätzlichen Aufstieg ansetzen oder gemäß der Abschlusstabelle die bestplatzierte Mannschaft zusätzlich aufsteigen lassen.

An Relegationsspielen nehmen nur die Mannschaften teil, die ein Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse haben und dieses im Falle der Qualifikation auch wahrzunehmen zu beabsichtigen. Der Verzicht auf die Teilnahme an der Relegation durch einen Verein verschafft dem nächstplatzierten Verein der Staffel keine Teilnahmemöglichkeit an diesen Relegationsspielen um den zusätzlichen Aufstieg.

4. Abstieg

4.1 Aus der 1. Kreisklasse steigt der Letztplazierte direkt in die 2. Kreisklasse ab.

5. Entscheidungsspiele

5.1 Ein Entscheidungsspiel kann entfallen sofern zum angesetzten Austragungstermin bereits feststeht, das keine der beteiligten Mannschaften aufsteigen kann, oder beide beteiligte Mannschaften aufsteigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Spielausschuss.

5.2 Abweichend von § 33

Absatz 3 Satz 1 der Spielordnung erfolgt keine Verlängerung bei

Entscheidungsspielen, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden aus gegangen sind.

6. Absteiger

- 6.1. Die Tabellenletzte der Kreisliga (**Tabellenplatz 13**) steigt in die 1. Kreisklasse ab. Spielt die Kreisliga in Unterzahl, verringert sich die Anzahl der Absteiger um die Anzahl der fehlenden Mannschaften (Sollzahl 14).
- 6.2. Zwangsabsteiger gelten als erster Absteiger.
- 6.3. Wird eine Mannschaft zum neuen Spieljahr nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so wird der freie Platz in dieser Klasse mit einem zusätzlichen Aufsteiger aufgefüllt. Dabei gilt Punkt 4.6 der Ausschreibung entsprechend.

7. Spielberechtigung

- 7.1. Spielberechtigt für Altherrenmannschaften Ü32 sind alle Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.2. Spielberechtigt für Ü40-Altseniorenmannschaften sind alle Spieler, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.3. Gemäß § 10 JO können A-Junioren des älteren Jahrgangs (das sind im Spieljahr **2023/2024** die A-Junioren die im Jahr **2005** geboren sind) und die A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

8. Benennung eines Ausweichplatzes

8.1 Der Spielausschuß behält sich das Recht vor, Vereine aufzufordern einen Ausweichplatz zu benennen oder auf dem Platz des Gegners anzutreten, wenn durch übermäßige Unbespielbarkeit des Platzes ein geordneter Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet ist.

9. Bespielbarkeit des Platzes (§28 SpO)

- 9.1. Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder auf Anordnung eines öffentlich rechtlichen Eigentümers bis zu dem Termin an dem das Spiel stattzufinden hätte, nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen (spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn).
- 9.2. In diesem Fall sind sofort telefonisch und per Mail zu benachrichtigen:
 - 9.2.1. Der Gegner
 - 9.2.2. Der zuständige Schiedsrichteransetzer, Schiedsrichter und der Staffelleiter
 - 9.2.3. Absagen sind außerdem unmittelbar nach bekanntwerden im DFBnet einzutragen!
- 9.3. Bei Pflichtverletzungen durch den absagenden Verein hat dieser dem Gegner oder Schiedsrichter entstehende Kosten zu ersetzen.
- 9.4. In der 1. Halbserie und bei Pokalspielen ist der Platzverein verpflichtet sich zu erkundigen, ob das Spiel auf dem Platz des Gegners ausgetragen werden kann. Dieses hat rechtzeitig zu geschehen. Ist der Platz des Gegners bespielbar, so ist das Spiel dort auszutragen. In diesem Fall sind die Instanzen über den Heimrechttausch zu informieren.
- 9.5. Bei plötzlichem Schlechtwettereinbruch behält sich der Spielausschuß vor, Spieltage komplett abzusagen.
- 9.6. Spielabsagen können nur noch über das DFBnet abgefragt werden. Schiedsrichter und Gastmannschaften sind verpflichtet sich vor Antritt der Fahrt über eine eventuelle Absage des Spiels zu informieren.
- 9.7. Über die Tatsachen und Gründe ist ein Protokoll mit der Stellungnahme einer neutralen Verbandsperson bzw. einer Bescheinigung des öffentlich rechtlichen Eigentümers mit Stempel anzufertigen und dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen einzusenden. Sollte das Protokoll in der vorgesehenen Zeit nicht beim zuständigen Staffelleiter vorliegen, kann Punktabzug erfolgen.
- 9.8. Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Stichhaltigkeit einer solchen Absage an Ort und Stelle zu prüfen oder überprüfen zu lassen.
- 9.9. Über die Bespielbarkeit des Platzes bei Eintritt höherer Gewalt entscheidet der Schiedsrichter oder ein von der spielleitenden Stelle Beauftragter vor dem Spiel.
- 9.10. Ist eine Mannschaft angereist und wird das Spiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes nicht durchgeführt, sind die Fahrtkosten der reisenden Mannschaft bei Neuansetzung von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

10. Festspielregelung auf Kreisebene

Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO für das Saisonende keine Anwendung. Für die Spieler dieser Mannschaften gilt:

Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 10 Abs. 2 SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft).

Hinweis:

Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO Anwendung.

11. Hinausstellungen

- 11.1.Bei Hinausstellungen von Dauer (totaler Feldverweis) wird eine entsprechende Sperrstrafe über Spielbericht-Online/DFBnet abgewickelt.
- 11.2. Einsprüche zu Feldverweisen oder Anträge auf mündliche Verhandlung sind innerhalb von 3 Tagen dem Staffelleiter einzureichen, anderenfalls bleibt vorbehalten, die Vorkommnisse nach §41 VS (RuVO) zu ahnden.
- 11.3. Für die Strafansetzung durch den Kreisspielausschuss werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,-- € festgesetzt.

12. Automatische Sperren - Herren Kreisliga und 1.u. 2. Kreisklasse

12.1.Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten bei automatischen Sperren sind die Schiedsrichtereingaben nach Spielende von jeweils einem Vertreter der beteiligten Vereine zu prüfen, siehe auch Punkt 9.2 dieser Ausschreibung. Nicht auszuräumende Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Staffelleiter zu melden.

13. Rechtsprechung

Gegen Entscheidungen des Kreisspielausschusses ist die gebührenfreie Anrufung des gleichrangigen Sportgerichtes möglich. Proteste gegen Spielwertungen sind beim Kreissportgericht zulässig.

14. Meldung der Spielergebnisse

- 14.1.Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.
- 14.2. Für die Spielklassen die Spielbericht-Online nutzen entfällt die Meldung der Torschützen, da diese vom Schiedsrichter im Spielbericht-Online erfasst werden
- 14.3. Auf Basis der DFBnet-Eintragungen wird ab dem Spieljahr 2018/2019 in der Herren Kreisliga der Spieler mit den meisten geschossenen Toren ermittelt und als Torschützenkönig geehrt.

15. Spiele unter Flutlicht

15.1. Der Heimverein hat vor dem Spiel sicherzustellen, dass die Flutlichtanlage einsatzbereit ist

16. Vereinsseitige Turniere und / oder Pokal- und Hallenturniere

- 16.1.Ab dem Spieljahr 2014/2015 werden alle Hallenturniere nur noch mit einem Futsalball ausgetragen.
- 16.2. Pokal- und Hallenturniere sind mindestens 3 Wochen vor dem Turniertag beim Vorsitzenden des Spielausschusses anzumelden und genehmigen zu lassen. Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Genehmigung.
- 16.3. Bei der Beantragung einer Genehmigung ist die Ausschreibung mit vorzulegen.
- 16.4. Für alle Turniere sind spätestens 3 Wochen vor dem Turnier Schiedsrichter beim zuständigen Ansetzer anzufordern.
- 16.5.Für alle Hallenturniere gelten die Regeln des Anhangs 7 der Spielordnung des NFV in Verbindung mit der Ausschreibung.

17. Freundschaftsspiele

- 17.1.Freundschaftsspiele/-turniere sind bei der zuständigen Staffelleitung (Heimverein) anzumelden. Freundschaftspiele werden im DFBnet angesetzt.
- 17.2. Für Freundschaftsspiele/-turniere sind Schiedsrichter beim zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss /zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins spätestens eine Woche vor dem Spieltermin per DFBnet-Mail oder DFBnet-Modul "Freundschaftsspiele" anzufordern.
- 17.3. Freundschaftsspiele sind vom Heimverein im DFBnet einzugeben. Bei kurzfristig geplanten Freundschaftsspielen, können diese über den Staffelleiter eingegeben werden. Nichtanmeldung wird gemäß Anhang 2, I. Abs. (14) in Tateinheit mit Abs. (21) SpO geahndet.

18. Auswechselspieler

- 18.1.In der Kreisliga ist das Einwechseln von bis zu 5 Spielern zulässig. Ein ausgewechselter Spieler darf nicht wieder eingesetzt werden (KEIN Rücktausch)
- 18.2. Im Spielbetrieb der Kreisklasse (1.u.2. KK) dürfen bis zu 5 Spieler (einschließlich etwaiger Verlängerungen) beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).
- 18.3.Im Spielbetrieb der Altherren- und Altseniorenmannschaften dürfen bis zu sechs Spieler (einschließlich etwaiger Verlängerungen) beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

19. Spielregeln 2. Kreisklasse

- 19.1 Der Spielbetrieb wird nach dem Norweger Modell praktiziert. Zugelassen sind 11er- und 9er- Mannschaften.
- 19.2 Ein Aufstieg ist für jede Mannschaft nur in Verbindung mit Meldung einer 11er Mannschaft im nächsten Spieljahr möglich.

20. Spielregeln Ü32 Altherren

- 20.1 Die Spiele gehen über eine Spielzeit von 2 x 30 Minuten.
- 20.2 Zu einer Mannschaft gehören bis zu 18 Spieler, von denen jedoch nur 10 Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein dürfen. Bei Spielbeginn müssen von jeder Mannschaft mindestens 6 Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein.
- 20.3 Es können bis zu 6 Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Das Auswechseln muss dem Schiedsrichter gemeldet werden und darf nur während einer Spielruhe auf Höhe der Mittellinie durchgeführt werden.

21. Spielregeln Ü40 Altliga

- 21.1.Zu einer Mannschaft gehören bis zu 12 Spieler, von denen jedoch nur 6 Feldspieler und 1 Torwart gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen.
- 21.2.Gespielt wird auf Kleinfeld (Spielfeldgröße ca. 70 x 65 Meter) mit Kleinfeldtoren (2x5 Meter). Die Abmessungen der Strafräume beträgt 12 Meter in jede Richtung. Die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.
- 21.3. Die Abseitsregel ist aufgehoben.
- 21.4. Die Spielzeit beträgt 2x30 Minuten.
- 21.5. Tore sind gegen Umstürzen zu sichern.

22. Auswechslungen Ü-Spielbetrieb

22.1 In den Pflichtspielen des Ü-Spielbetriebs können während eines Spiels bis zu sechs Spieler aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

23. Spielverlegungen (zu § 27 SpO)

- 23.1 Spielverlegungen werden nur über die DFBnet-Funktion "Elektronischer Spielverlegungsan trag" abgewickelt. Verlegungen von Pflichtspielen sind nur möglich, sofern die Einigung beider Vereine mindestens 10 Tage vor dem geplanten Spieltag und 8 Tage vor dem Wunschtermin mittels elektronischem Spielverlegungsantrag beim Staffelleiter vorliegen. Eine Verlegung erfolgt nur mit der im DFBnet-Postfachsystem vorliegenden Zustimmung des Gegners. Die verbindliche Benachrichtigung aller Beteiligten der genehmigten Spielverlegung erfolgt ebenfalls primär durch Umsetzung der Verlegung via DFBnet, hilfsweise über das DFBnet-Postfachsystem.
- 23.2 Der beantragende Verein trägt die Verwaltungskosten.
- 23.3 Spiele werden grundsätzlich nur vorverlegt.
- 23.4 Bei kurzfristigen Spielverlegungen unter 2 Tagen erhöht sich die Verwaltungsgebühr entsprechend der Kurzfristigkeit. (Diese Verlgeungen stellen eine absolute Ausnahme da)

24. Schiedsrichter

- 24.1 Zu folgenden Spielen des Kreises setzt der Kreisschiedsrichterausschuss neutrale Schiedsrichter an:
 - Herren Kreisliga,
 - Kreispokal Herren u. Frauen,
 - 1.Kreisklasse
 - Ü 32 Kreisliga,
 - 2. Kreisklasse
 - Ü 40: Kreisliga
- 24.2 Schiedsrichterassistenten werden zu folgenden Spielen des Kreises angesetzt:
 - Herren-Kreisliga Kreispokalfinale der Frauen Kreispokalfinale und Halbfinale der Herren
- 24.3 Sofern der Kreisschiedsrichterausschuss während der Saison feststellt, dass ihm ausreichend Schiedsrichter zur Verfügung stehen, wird er die Spiele weiterer Spielklassen, die er im Einvernehmen mit den Spielleitenden Stellen bestimmt, mit neutralen Schiedsrichtern besetzen. Hierüber informiert der Kreisschiedsrichterausschuss rechtzeitig die betroffenen Vereine über das DFBnet-Postfachsystem.
- 24.4 Kann ein Schiedsrichter nach Beginn eines Spiels dieses nicht zu Ende leiten, gelten die Regelungen des § 30 der Spielordnung für den Nichtantritt von Schiedsrichtern entspre chend. Abweichend von § 33 Absatz 3 Satz 1 der Spielordnung erfolgt keine Verlängerung bei Entscheidungsspielen, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden aus gegangen sind.

25. MELDETERMIN:

Die Mannschaftsmeldungen für die Teilnahme an den Pflichtspielen auf Kreisebene sind durch die Vereine, über den Vereinsmeldebogen im DFBnet vorzunehmen. Das **Meldefenster** der Abgabe für das **Spieljahr 2024/2025** ist vom **30.04.2024** – **05.06.2024**.

26.Schlussbemerkung

- 27.1 Verstöße und Nichtbeachtung dieser Ausschreibung werden nach dem Anhang 2 zur Spielordnung bzw. der Rechtsund Verfahrensordnung des NFV geahndet. Falls hier nicht besonders aufgeführt, gelten für den Spielbetrieb die Bestimmungen der Spielordnung des NFV.
- 27.2 Einsprüche gegen die Ausschreibung sind innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung an den Kreisspielausschussvorsitzenden einzureichen. Anrufung gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung auf der Homepage des NFV-Kreis Holzminden beim Kreissportgericht Holzminden möglich (RuVO § 15 Ziff. 1 des NFV).
- 27.3 Mit Inkrafttreten dieser Ausschreibung verliert die vorhergehende Ausschreibung ihre Gültigkeit.
- 27.4 Die Vereine sind für die Weitergabe und Information dieser Bestimmungen an alle Trainer, Betreuer, Mannschaften, Schiedsrichter in eigener Zuständigkeit verantwortlich.
- 27.5 Regeländerungen und Änderungen der Spielordnung im laufenden Spieljahr sowie die Handhabung des DFBnet werden im amtlichen Teil des Fußball-Niedersachsen-Journal veröffentlicht.

August 2023

gez. Melanie Klowat Vorsitzende Spielausschuss

Veröffentlicht am 13.08.2023